

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 5 6 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
24.10.2024

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen anerkannter freier Träger
von Kindertageseinrichtungen und Förderung der
Beschaffung von Ausstattung in Kindertageseinrichtungen
freier Träger:
Bewilligung einer Zuwendung an die Generationsbrücke
gGmbH für Baumaßnahmen und Beschaffung von
Ausstattung für die Kindertageseinrichtung „KiTa
Bullerbü“ in Heidelberg-Kirchheim**

Beschlussvorlage

Beschluslauf
Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 08. November 2024

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	05.11.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 40.800 Euro an die Generationsbrücke gGmbH für Baumaßnahmen und in Höhe von maximal 59.075 Euro für die Beschaffung von Ausstattung für die KiTa Bullerbü in Heidelberg-Kirchheim.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten im Finanzhaushalt Förderung von Baumaßnahmen (33.600 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (7.200 Euro)	40.800 Euro
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten im Finanzhaushalt Förderung der Beschaffung von Ausstattung (48.650 Euro) Zusatzförderung bei Anwendung des städtischen Entgeltsystems (10.425 Euro)	59.075 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Finanzhaushalt 2024 für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen<ul style="list-style-type: none">kassenwirksam veranschlagte Mittelveranschlagte Verpflichtungsermächtigung	3.000.000 Euro 4.000.000 Euro
<ul style="list-style-type: none">abzüglich daraus bereits erfolgte Bewilligungen vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024	686.989 Euro
<ul style="list-style-type: none">vor der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 05.11.2024 noch für Bewilligungen zur Verfügung stehender Betrag	6.313.011 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Die Abschätzung der jährlichen Folgekosten ist in Anlage 01 dargestellt	Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Die KiTa Bullerbü wird im Kindergartenjahr 2024/2025 mit 2 Gruppen neu eröffnet. Für die Inbetriebnahme sind Maßnahmen an der Außenspielfläche und die Beschaffung von Ausstattung erforderlich.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 05.11.2024

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Baumaßnahmen und Beschaffung von Ausstattung in der KiTa Bullerbü Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe: Generationsbrücke gGmbH

Die KiTa Bullerbü wird als neuer, zweiter Standort des Trägers Generations gGmbH am Standort Breslauer Straße 28 in 69124 Kirchheim eröffnet. Die Kita wird im Kindergartenjahr 2024/2025 2 Gruppen mit insgesamt 30 Plätzen in Altersmischung für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreiben. Die Öffnungszeiten können von den Eltern wahlweise in Anspruch genommen werden, und zwar von 7:30 bis 15:00 Uhr (wöchentliche Betreuungszeit von 37,5 Stunden) bzw. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr (wöchentliche Betreuungszeit von 40,5 wöchentlich). Da noch keine Erfahrungswerte für die Inanspruchnahme vorliegen, wird von einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden ausgegangen.

Für die Inbetriebnahme sind Maßnahmen an der Außenspielfläche und die Beschaffung von Ausstattung erforderlich.

Der Träger wendet das städtische Entgeltsystem seit 01.09.2023 an. Zuvor zeichnete sich der Träger dadurch aus, dass er seit sehr vielen Jahren an das städtische Entgeltsystem angepasste und besonders familienfreundliche Entgelte erhoben hat. Der Träger erhielt daher in der Vergangenheit bereits die nach den damaligen Regelungen der Örtlichen Vereinbarung (ÖV) zusätzliche Förderungen nach §6a ÖV.

Nach § 22 ff. der Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (Kita - Richtlinie, Abschnitt C) können Baumaßnahmen, die anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Schaffung oder zum Erhalt von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen durchführen, gefördert werden. Zu den förderfähigen Baumaßnahmen gehören Neubau, Instandsetzung, Umbau, Modernisierung, die Erweiterung von Gebäuden und Baumaßnahmen an Außenanlagen. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent des ermittelten zuwendungsfähigen Höchstbetrags. Ausgaben für Spielflächen in Außenanlagen sind nicht zuwendungsfähig, wenn innerhalb der letzten 15 Jahre Förderungen für gleiche Zwecke gewährt wurden oder es sich zwar um eine andere Maßnahme handelt, eine Förderung aber bereits in voller Höhe des förderfähigen Höchstbetrags erfolgte. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 6 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben (somit insgesamt 85 Prozent) und bei Baumaßnahmen mit einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 50.000 Euro nach § 55 Abs. 7 Kita-Richtlinie in Höhe von nochmals weiteren 15 Prozent dieser Ausgaben (somit insgesamt 100 Prozent), wobei sich die Auszahlung der zusätzlichen Förderung nach § 55 Abs. 7 anteilig über 5 Jahre und bei einem förderfähigen Höchstbetrag von mehr als 250.000 Euro anteilig über 10 Jahre erstreckt.

Nach § 35 ff. der Kita-Richtlinie (Abschnitt D) können ab dem 01.09.2023 Ausgaben für die angemessene und erforderliche nutzerspezifische Ausstattung, die Träger zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen beschaffen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind oder aufgenommen werden, gefördert werden. Unter Ausstattung im Sinne dieser Vorschrift fällt die Erstaussstattung oder die Neuausstattung nach einer großen Baumaßnahme oder die Neuausstattung einer Küche nach Ablauf von 15 Jahren nach Erstaussstattung. Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für EDV- und Kommunikationsanlagen, Mobiliar für Gruppen- und Funktionsräume, Spielmaterial, eine Küche für die Sicherstellung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Die Regelförderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung maximal 70 Prozent der zuwendungsfähigen Höchstbeträge. Diese betragen für eine nutzerspezifische Erst- oder Neuausstattung 38.124 Euro (Stand 01.01.2024) pro Gruppe und 56.604 Euro (Stand 01.01.2024) pro Einrichtung. Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, erhalten nach § 55 Abs. 5 Kita-Richtlinie eine zusätzliche Förderung in Höhe von 15 Prozent der tatsächlich angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen

Ausgaben.

Voraussetzung für diese über die gesetzliche Förderung hinausgehenden Förderungen, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Heidelberg.

Die Generationsbrücke gGmbH ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und wendet das städtische Entgeltsystem in allen Gruppen an. Die Rahmenvereinbarung mit der Stadt wurde geschlossen. Der Förderantrag wurde nach den genannten Grundlagen bearbeitet.

1. Beschreibung und Bestätigung des Förderbedarfs:

Für die Inbetriebnahme der KiTa Bullerbü sind Baumaßnahmen an der Außenspielfläche und eine Erstausrüstung mit Mobiliar und Spielmaterial erforderlich. Die Baumaßnahmen sind nach § 22 ff. Kita-Richtlinie und die Beschaffung von Ausstattung nach § 35 ff. Kita-Richtlinie zuwendungsfähig. Die Förderungen wurden am 04.06.2024 vor Beginn der Maßnahmen beantragt und abgestimmt. In der Kindertageseinrichtung werden in 2 altersgemischten Gruppen insgesamt 30 Plätze für Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt angeboten. Das Betreuungsangebot ist in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen. Die Betriebsausgaben für die beiden Gruppen werden ab Bereitstellung nach Abschnitt B Kita-Richtlinie gefördert.

2. Höhe der Ausgaben und der möglichen Zuwendung:

Gemäß der vorgelegten Kostenschätzung fallen für die Baumaßnahmen für das Spielgelände Ausgaben in Höhe von 48.000 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für Maßnahmen an Spielflächen in den Außenanlagen (Schaffung, Überarbeitung oder Sanierung) ist gemäß § 24 Abs. 5 Kita-Richtlinie auf 290 Euro pro Quadratmeter (Stand 01.01.2024) begrenzt, wobei pro Betreuungsplatz 10 Quadratmeter zugrunde zu legen sind. Innerhalb der letzten 15 Jahre wurde eine zweckgleiche Förderung nicht gewährt. Für die in der Kita geplanten 30 Betreuungsplätze beträgt der zuwendungsfähige Höchstbetrag 87.000 Euro. Die beantragten Ausgaben unterschreiten diesen Betrag und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlich entstehenden angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von maximal 48.000 Euro, somit höchstens 33.600 Euro.

Der Träger wendet bei Antragsstellung in allen Gruppen das städtische Entgeltsystem an. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen Ausgaben in Höhe von 48.000 Euro, somit höchstens 7.200 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung für Baumaßnahmen für das Spielgelände beträgt damit insgesamt 40.800 Euro.

Für die Beschaffung der Ausstattung fallen gemäß der vorgelegten Kostenschätzung Ausgaben in Höhe von 69.500 Euro an. Der zuwendungsfähige Höchstbetrag für die Einrichtung beträgt 76.248 Euro und wird unterschritten. Somit sind die beantragten Ausgaben Grundlage für die höchstmögliche Zuwendung und werden als zuwendungsfähiger Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung der 2 Gruppen beträgt im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 69.500 Euro, somit höchstens 48.650 Euro. Ergänzend wird eine zusätzliche Förderung in Höhe von weiteren 15 Prozent der tatsächlichen angemessenen und erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben für die Ausstattung von 2 Gruppen in Höhe von 69.500 Euro, somit höchstens 10.425 Euro gewährt. Die maximale Zuwendung für die Beschaffung von Ausstattung beträgt damit insgesamt 59.075 Euro.

Es fallen jährlich Folgekosten gemäß Folgekostenberechnung Anlage 01 in Höhe von 449.000 Euro an, die in Höhe von rund 98.000 Euro durch Landeszuweisungen gedeckt sind.

Der Träger hat eine Zuwendung nach dem Gesetz über die Förderung investiver Maßnahmen in der Kindertagesbetreuung beim Land Baden-Württemberg beantragt, über die noch nicht entschieden wurde. Im Fall der Bewilligung verringert sich der zuwendungsfähige Höchstbetrag entsprechend. Da noch keine Bewilligung vorliegt, erbitten wir die Zustimmung zur höchstmöglichen Fördersumme.

Haushaltsmittel stehen für beide Förderungen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Investition werden Betreuungsplätze geschaffen, die im Stadtgebiet Heidelberg dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die Schaffung von Betreuungsplätzen unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Folgekostendarstellung – Generationsbrücke gGmbH VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!